

Zwischen dem MARKT UTERGRIESBACH, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach (kurz: Markt), vertreten durch den 1. BÜRGERMEISTER HERMANN DUSCHL (dienstansässig wie zuvor) und Herrn Eduard WEGERBAUER, Gebrechtshof 2, 94107 Untergriesbach, wird folgender

GESTATTUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gestattungsvertrages ist die Nutzung des im Eigentum des Marktes Untergriesbach (Gestattungsgeber) stehende Grundstück mit der Fl.Nr. 2753, Gemarkung Lämmersdorf (Straßengrundstück der GV-Straße Dürrmühle-Niederndorf), zur Verlegung einer privaten Wasserleitung DN 32 im Straßengrund (Länge ca. 31,5 m) zwischen den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2298 und 2295, Gemarkung Lämmersdorf, Eigentümer Herr Eduard Wegerbauer, (**Gestattungsnehmer**) durch den Gestattungsnehmer.

§ 2 - Nutzungs-, Haftungs-, und Instandhaltungsbestimmungen

(1) Der Markt Untergriesbach gestattet die in § 1 dieses Vertrages beschriebene und in der beigelegten Anlage dargestellte Nutzung des vertragsgegenständlichen Teilbereiches.

(2) Jede Änderung der Nutzungsart oder bauliche Umgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers.

(3) Für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(4) Für die Wartung und Unterhaltung der Leitung ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger verantwortlich.

(5) Für Beschädigungen Dritter an der Leitung übernimmt der Markt Untergriesbach keine Haftung.

(6) Falls bei einem Ausbau der Gemeindestraße, Erneuerung der Oberflächenentwässerung, die private Stromleitung aus sachlichen Gründen (z. B. Verkehrsbehinderung, Eigenbedarf, etc.) hinderlich ist, muss diese auf Kosten des Gestattungsnehmers verlegt bzw. ausgebaut werden. Der Gestattungsgeber muss die Demontage unter Angabe des Grundes und Einräumung einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich fordern.

§ 3 – Laufzeit und Kündigung

(1) Der Gestattungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des vertragsgegenständlichen Bereiches zu laufen und besitzt eine unbegrenzte Gültigkeit.

(2) Eine Kündigung des Gestattungsvertrages durch den Gestattungsgeber ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierzu zählen insbesondere Verkehrsgefährdung durch die gestattete Nutzung, notwendige Flächenbeanspruchung in diesem Bereich z.B. Baumaßnahmen, vertragswidrige Nutzung der Fläche durch die Gestattungsnehmer.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Der Grund der Kündigung ist anzugeben.

(4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(5) Eine einvernehmliche Auflösung des Vertrages bedarf der schriftlichen Einwilligung beider Vertragsparteien und ist jederzeit möglich.

§ 4 – Bestimmungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsablauf

(1) Im Falle einer Beendigung des Gestattungsvertrages hat der Gestattungsnehmer errichtete Bauwerke und Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die vertragsgegenständlichen Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern sich bei Vertragsende ein Rückbau und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes z.B. aufgrund von Bauarbeiten des Gestattungsgebers erübrigt, verbleibt das Eigentum an den abzubauenen Anlagen beim Gestattungsnehmer. Etwaige Mehrkosten einer Baumaßnahme für die Entfernung der Anlagen sind vom Gestattungsnehmer zu tragen, sofern dieser die Anlagen nicht zuvor eigenständig entfernt.

§ 5 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Der beigegefügte Lageplan mit Einzeichnung des Gestattungsbereiches sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Für diesen Gestattungsvertrag wird eine Gebühr von 157,50 EUR festgesetzt. (je 5,00 EUR/lfm, Mindestbetrag 50,00 EUR)

(3) Differenzen, die sich aus Regelungen in diesem Vertrag ergeben, sind zweckmäßig und einvernehmlich zu lösen. Daraus entstehende Kosten sind nach dem Verursacherprinzip aufzuteilen. Als Schiedsstelle für nicht lösbare Konflikte wird das Landratsamt Passau (Rechtsaufsicht) bestimmt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen,

die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 19.05.2020



MARKT UNTERGRIESBACH
Duschl
1. Bürgermeister

Untergriesbach, den



WEGERBAUER

2298

Gebrechtshof

2753

2295

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Benutzer: lichtm
Datum: 19.05.2020



Maßstab: 1:1.000